# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 2.

(Nr. 3347.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1850., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz.

Nachdem Ich durch die Erlasse vom 2. September 1845. und 30. Januar 1846. den Bau einer Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz durch die zum Bau dieser Straße zusammengetretene Aktiengesellschaft genehmigt und für diese Straße die Anwendung des Expropriationsrechts, so wie die Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife bewilligt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auch das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften und die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1851.

(Nr. 3348.) Bekanntmachung über die unterm 23. Dezember 1850. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Spremberg=Görlitzer Chausseebau. Vom 10. Februar 1851.

Des Königs Majestät haben das unterm 19. April 1850. vollzogene Statut der Aktiengesellschaft für den Spremberg=Görlitzer Chausseebau mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Dezember 1850. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten mit der auf Grund des gedachten Allerhöchsten Erlasses ausgefertigten Bestätigungs=Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 10. Februar 1851.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**
v. d. Heydt.

**Der Finanzminister.**
v. Rabe.

---

(Nr. 3349.)

(Nr. 3349.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1851., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor.

Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1850. genehmige Ich die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor, welches daselbst seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus drei Mitgliedern des Handwerkerstandes und zwei Mitgliedern des Fabrikstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus zwei Mitgliedern des Handwerkerstandes und zwei Mitgliedern des Fabrikstandes bestehen soll.

Charlottenburg, den 2. Januar 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

(Nr. 3350.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1851., betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig.

Auf Ihren Bericht vom 28. Dezember 1850. bestimme Ich, daß für die im Anhange I. zu dem Hafengelder-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser vom 18. Oktober 1838. unter pos. II. bestimmte Abgabe von 1 Sgr. 6 Pf. von jeder Schiffslast der Schiffsgröße ein Schiffsgefäß die Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern während eines dreimonatlichen Zeitraums benutzen darf und bei länger gestatteter Benutzung für jeden neu angefangenen Monat 6 Pf. von jeder Schiffslast der Schiffsgröße zu entrichten hat. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Charlottenburg, den 2. Januar 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

(Nr. 3351.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1851., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen.

Auf den Bericht vom 8. Januar 1851. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen. Die Handelskammer soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Stadtbezirkes berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. Januar 1851.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 3352.) Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851.

Des Königs Majestät haben das unterm 25. April 1850. notariell vollzogene Statut der unter dem Namen „Verein zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle" gebildeten Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Januar d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 23. Januar 1851.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

v. d. Heydt.

(Nr. 3353.) Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 24. Januar 1851.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 23. Dezember v. J. die unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrik zu Groß-Mochbern" in Breslau zusammengetretene Aktiengesellschaft landesherrlich zu genehmigen geruht. Dies wird auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das von den Unternehmern in der notariellen Verhandlung vom 17. September 1850. vollzogene Gesellschafts-Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 24. Januar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Justizminister.
Simons.

---

(No. 3354.) Allerhöchster Erlaß vom 3ten Februar 1851., betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitznachfolgern in der Herrschaft Jeltsch zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Gränze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgränze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Auf den Bericht vom 23sten Januar d. J. bewillige Ich dem Grafen Johann Gustav von Saurma und seinen Besitznachfolgern in der Herrschaft Jeltsch gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von der Gränze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgränze und gegen Fortfall des bisher zu Jeltsch erhobenen Brückengeldes das Recht zur Chausseegeld-Erhebung für Eine Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für dieselbe Gültigkeit haben. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3ten Februar 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)